

Rechtliche Informationen zu den Radfahrkursen

Die jeweilig zuständige Bildungsbehörde entscheidet, ob Radtrainings im öffentlichen Straßenverkehr in ihrem Bundesland zulässig sind oder nicht.

Aufsichtspflicht der Schüler/innen durch den Lehrkörper

SchUG § 10. Abschnitt § 51 (3): Funktion des Lehrers

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Aufsichtspflicht während schulbezogener Veranstaltungen und Schulveranstaltungen

SchUG § 9. Abschnitt § 44a Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher, -freizeitpädagogen)

(1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.

(2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik ua.) werden funktionell als Bundesorgane tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Aufsichtspflicht während schulbezogener Veranstaltungen oder Schulveranstaltungen (zB Radfahrkurs) ergibt sich aus dem oben zitierten §51 Abs. 3 und 44a SchUG.)

Verantwortung

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte, Radtrainer iwF Organe genannt) werden funktionell als Bundesorgane tätig und haben demnach die gleichen Pflichten wie die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer. Unfälle haben daher auch die gleichen Konsequenzen.

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat gemäß § 56 Abs.1 SchUG die Organe über ihre Aufsichtspflicht aufzuklären.

Haftungsfragen

Wer leistet Ersatz?

Wenn SchülerInnen im Unterricht zu Schaden kommen oder einen Schaden auslösen, stellt sich die Frage, wer Ersatz zu leisten hat.

Haftung bedeutet für die Folgen seines Handelns eintreten zu müssen. Diese Verantwortung kann zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Natur sein. Kommen Schüler im Unterricht zu Schaden oder lösen sie einen Schaden aus, stellt sich die Frage wer Ersatz zu leisten hat. Das Eintreten für die finanziellen Folgen einer Handlung ist Haftung im zivilrechtlichen Sinne.

Grundsätzlich gilt, dass jeder seinen erlittenen Schaden selbst tragen muss. Es sei denn, es finden sich Regeln die gegenteiliges anordnen. In der konkreten Anfrage kann sein, dass eine Versicherung den Schaden übernimmt (z.B.

Haushaltsversicherung oder Schülerunfallversicherung) oder der Bund oder ein schadensverursachender Schüler selbst hat für den Schaden einzustehen.

Pflichtverletzung und mangelnde Aufsicht

Um für einen Schaden verantwortlich zu sein, muss man eine Pflicht verletzt haben - einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben. Im Fall des Radtrainings könnte der Vorwurf der Pflichtverletzung und dabei auf mangelhafte Aufsichtsführung lauten; hier greift die Amtshaftung.

Um für einen Schaden verantwortlich zu sein, muss man eine Pflicht verletzen. Das heißt zur Verantwortung gezogen kann nur derjenige werden, der einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Ist niemanden eine Pflichtverletzung

vorzuwerfen, muss der Geschädigte selbst für den Schaden aufkommen. In Verbindung mit der Schule und Unterricht bezieht sich der Vorwurf der Pflichtverletzung meist auf eine mangelhafte Aufsichtsführung seitens der Lehrer, und hier greift die Amtshaftung.

Amtshaftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Wenn also ein Lehrer rechtswidrig und schuldhaft seine Aufsichtspflichten verletzt hat, so tritt Amtshaftung ein und der Geschädigte kann sich mit seinen Forderungen nicht direkt an den Lehrer wenden, sondern muss sich an den Bund wenden. Die Amtshaftung gilt auch für Begleitpersonen, oder in diesem Fall für Radtrainer.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Bund Ersatzanspruch an den Lehrer stellen – nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit.

Amtshaftung bedeutet, dass etwa Gebietskörperschaften (z.B. Bund) für Schäden einzustehen haben, die ihre Organe den Bürgern „in Vollziehung der Gesetze“ schuldhaft zufügen (§ 1 Abs. 1 AHG). Die Amtshaftung gilt nicht nur für Lehrer. Sie bezieht sich auf alle, die eine als Unterricht zu wertende Aufgabe erfüllen. Darunter fallen beispielsweise auch Eltern, die einen Wandertag oder einen Radtag begleiten, Radtrainer. Bei Lehrern ist stets der Bund der Träger der Haftung.

Der Bund, nicht jedoch das Organ, hat den Geschädigten den durch die unzureichende Beaufsichtigung eines Schülers verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn nun Amtshaftung gegeben ist, so muss sich der Geschädigte mit seinen Forderungen an den Bund wenden. Wird der Bund zum Ersatz verurteilt, kann er bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich dem Lehrer regressieren. Bei bloß leichter Fahrlässigkeit lässt das Amtshaftungsgesetz keine Rückforderungen gegen den Lehrer zu. Lehrerinnen und Lehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzen, sind disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (für Bundesbedienstete: § 91 Beamten-Dienstgesetz 1979 [BDG], BGBl. Nr. 333/1979 idgF; für Landesbedienstete: § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 [LDG], BGBl. 302/1984 idgF).

Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht

Aus zivilrechtlicher Sicht hängt die erforderliche Aufsicht vom Alter und von den Erfordernissen der Situation ab. Bei der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht muss man sich immer fragen, was man von verantwortungsbewussten Eltern in einer gegebenen Situation üblicherweise erwarten darf.

Neben dieser zivilrechtlichen Verantwortung soll auch die strafrechtliche Verantwortung erwähnt werden: Zu einer strafrechtlichen Verantwortung kommt es, wenn ein Schaden durch eine Straftat verursacht wurde. Nicht jeder Schaden hat aber einen strafrechtlichen

Bezug. Eine strafrechtliche Verantwortung des Lehrers wäre etwa bei Körperverletzung denkbar.

Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert (§ 8 Abs. 3 lit. a ASVG).

Versichert sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Unterricht ereignen sowie der Schulweg. Die AUVA ist der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 ASVG) und damit für das Erbringen der Versicherungsleistung verantwortlich. Schmerzensgeld ist im Leistungskatalog der gesetzlichen Schülerunfallversicherung nicht enthalten.

Im Fall eines Unfalles Unfallmeldung ausfüllen

Jeder Unfall auf dem Radausflug/Radtraining, bei dem ein Schüler verletzt oder getötet wurde, ist innerhalb von 5 Tagen der AUVA zu melden.

Schulen haben jeden Unfall, durch den eine unfallversicherte Person (Schüler und Schülerinnen) getötet oder verletzt worden ist, längstens binnen 5 Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung zu melden. (§ 363 Abs. 4 ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Schülerunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schulausbildung ereignen. Dazu zählen auch Unfälle, die sich bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen nach § 13 SchUG ereignen (§ 175 Abs. 4 und Abs. 5 Ziffer 1 ASVG)

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Unter der Annahme, dass es sich beim Radfahrkurs um eine schulbezogene Veranstaltung handelt, ist gemäß § 13a SchUG eine Anmeldung Voraussetzung für die Teilnahme.

Gemäß § 67 SchUG obliegt eine solche bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe den Erziehungsberechtigten. Im Sinne des § 62 SchUG wird davon ausgegangen, dass den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Informationen über diese schulbezogene Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die Anmeldung kann unter diesen Voraussetzungen als Einverständniserklärung gewertet werden.

Bildungsdirektionen und auch Schulleitungen handhaben dies in der Praxis unterschiedlich, es obliegt ihnen Einverständniserklärungen einholen zu lassen bzw. einzuholen oder auch nicht.